

„Misericordias Domini in aeternum cantabo.“ (Ps 88.)  
 „Diligis omnia, quae sunt, et nihil odisti eorum, quae fecisti; nec enim odiens aliquid constituisti aut fecisti . . .  
 Parcis autem omnibus, quoniam tua sunt, Domine, qui amas animas.“ (Sap 11, 25 et 27.) Die Herz Jesu-Andacht hat das Eigentümliche, daß sie das Herz des Predigers einerseits vor Gemütsarmut bewahrt, anderseits vor einem Überschwange der genannten Gefühle.

## Brandschäden und Moralfragen, die damit zusammenhängen.

Von Dr Josef Grosam.

(Fortsetzung.)

### Übersicht über die Moralfragen aus dem Brandschadenversicherungsvertrag.

- I. Gerechtigkeitsverletzungen von Seite des Versicherers.
- II. Gerechtigkeitsverletzungen von Seite des Versicherungsnehmers.
- III. Die Restitutionsverpflichtungen bei Brandschäden und beachtenswerte Umstände bei Erfüllung derselben.

Wollen wir Übersicht gewinnen über die Moralfragen,<sup>1)</sup> die sich aus Brandschäden ergeben können, so müssen wir auf Grund der Darlegungen des zweiten Teiles die wichtigsten Vorgänge ins Auge fassen, die sich abspielen, bis es zur Auszahlung einer Entschädigungssumme aus einem Versicherungsvertrage kommt:

Der Versicherer stellt zum Zwecke der Brandschadenversicherung Kapital und Einrichtungen zur Verfügung. Er stellt einen Versicherungstarif auf, d. h. er bestimmt für die einzelnen Gefahrenklassen die Bedarfsprämie und die Nebengebühren. Der Versicherungsnehmer beantragt unter Angabe der Gefahrenumstände, sein Eigentum bis zu einer gewissen Werthöhe unter Versicherungsschutz zu nehmen. Der Versicherer überprüft die Angaben und bestimmt darnach die zu zahlende Prämie und schreibt eventuell gewisse Sicherheitsvorschriften oder einen Selbstvorbehalt vor. Der Versicherungsnehmer nimmt die vorgeschriebenen Bedingungen an und zahlt in der Folge seine Prämie. Er darf nicht selber Feuer an sein Eigentum legen. Kommt es doch

<sup>1)</sup> Die Moralfragen, die sich aus dem Verhältnis zwischen Versicherer und Rückversicherer ergeben können, sind hier nicht berührt, weil es sich um interne Geschäftsvorgänge handelt, in die Außenstehende keinen Einblick haben.



zum Schadensfall, so muß der Versicherte alles tun zur Abwehr oder Milderung des Schadens; er hat den Schadensfall ehestens dem Versicherer zu melden, darf inzwischen nichts an dem Zustande, der durch den Brand geschaffen wurde, ändern. Der Versicherer entsendet einen Beamten, der in Übereinstimmung mit dem Abbrändler oder unter Zuziehung eines Schiedsgerichtes die Entschädigungssumme festlegt. Die Versicherungsanstalt zahlt nach Maßgabe der AVVB diese Summe aus.

Wenn wir uns diese Vorgänge klar machen, so bekommen wir bei Beachtung dessen, was im zweiten Teil über den Versicherungsvertrag schon ausgeführt wurde, einen Überblick über die Gerechtigkeitsverletzungen, die sich von Seite der beiden Vertragsschließenden ergeben können. Es sind folgende:

#### *I. Von Seite des Versicherers:*

1. Wenn er sich zur Übernahme von Versicherungen bereit erklärt, obwohl er nicht in der Lage ist, den aus den Versicherungsverträgen erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen.

2. Wenn er ungerechten Gewinn aus dem Versicherungsgeschäfte zieht. Ein solcher kann zustande kommen:

- a) Durch Überhöhung der Bedarfsprämie.
- b) Durch unberechtigte Zuschläge bei den Nebengebühren.
- c) Durch ungerechte Einreihung der Versicherungsnehmer in eine höhere Gefahrenklasse.
- d) Durch bewußte Annahme von Überversicherungen.
- e) Durch ungerechte Herabdrückung der Entschädigungssumme.

3. Wenn er den Versicherungsnehmern ungerechterweise Schaden zufügt. Das kann in folgender Weise geschehen:

- a) Wenn er ungerechterweise die einen Versicherungsnehmer für die anderen zahlen läßt.
- b) Durch ungerechtfertigte Vertragskündigung während der Vertragsdauer.
- c) Durch ungerechtfertigte Verzögerung der Auszahlung der Entschädigungssumme.

#### *II. Von Seite des Versicherten:*

1. Wenn er die Gefahrenmomente bei Antragstellung nicht richtig angibt oder später eintretende Gefahrenmomente bewußt verschweigt, schon bestehende FFV nicht angibt, oder Sicherheitsvorschriften oder Selbstvorbehalte nicht einhält.



2. Wenn er die Prämie nicht zahlt, wie er sollte.
3. Wenn er die Entschädigungssumme in Anspruch nimmt, obwohl er selbst vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit den Schaden herbeigeführt hat.
4. Wenn er bei Ausbruch eines Brandes nicht auf Abwehr des Feuers oder Minderung des Schadens bedacht ist.
5. Wenn er den Ausbruch des Brandes nicht rechtzeitig dem Versicherer meldet oder den Zustand nach dem Brande verändert, um Spuren der Brandstiftung oder groben Fahrlässigkeit zu beseitigen.

6. Wenn er dem Versicherer nicht die notwendigen Behelfe zur Feststellung des Schadens zur Verfügung stellt oder bewußt Gegenstände als beim Brande beschädigt oder abhanden gekommen angibt, die es nicht sind.

Es wird notwendig sein, bei den einzelnen Punkten den Nachweis zu führen, daß Gerechtigkeitsverletzung vorliegt, und die Frage zu lösen, wieweit sich Wiedergutmachungspflichten für den Gewissensbereich daraus ergeben können.

## I.

### Zu I. 1.

Um gleich mit den Gerechtigkeitsverletzungen von Seite des Versicherers zu beginnen, so liegt es auf der Hand, daß eine *Versicherungsanstalt*, wenn sie Versicherungsverträge abschließen will, *in der Lage sein muß, ihren Verpflichtungen nachzukommen*. Würde sie das nicht sein und doch Anträge auf Feuerversicherung annehmen und sich Prämien zahlen lassen, so wäre das reiner Betrug, der auch von der weltlichen Behörde geahndet würde und auch Restitutionspflichten im Gewissensbereich zur Folge haben würde. Gesetzlich kann die Aufsichtsbehörde vor Beginn des Versicherungsgeschäftes oder während desselben Erlag einer Kautions- oder Erhöhung derselben fordern, um solche Betrugsfälle auszuschließen, die daher kaum je praktisch sein werden.

Vorbemerkung zu I. 2 und I. 3.

*Die Unterscheidung: Ungerechter Gewinn und ungerechte Schädigung ist mit Rücksicht auf die Restitutionspflicht gemacht worden.* Wohl ist jeder ungerechte Gewinn auf Seite des Versicherers eine ungerechte Schädigung des Versicherungsnehmers. Aber hinsichtlich der Wiedergutmachungspflicht ist ein Unterschied, wenn jemand von einem anderen ungerechterweise Vermögensvorteile gewonnen hat und wenn er ihn nur geschädigt hat, ohne sich dadurch zu bereichern. Daher wurde diese Stoffanordnung gewählt, obwohl sonst eine andere näher gelegen gewesen wäre.



## Zu I. 2.

Wenn von ungerechtem Gewinn aus dem Versicherungsgeschäft die Rede ist, so kann man die Ungerechtigkeit *schon aus der Bilanz allein* herleiten wollen und den Gewinn deshalb ungerecht nennen, weil er außergewöhnlich hoch ist, höher als bei anderen Arten redlicher Kapitalgeschäfte; oder man kann auf die Arten schauen, wie dieser außergewöhnlich hohe Gewinn zustande gekommen ist.

Unter dem ersten Gesichtspunkte ergibt sich die Frage: Ist ein Versicherungsgewinn schon *deshalb* als ein ungerechter zu bezeichnen, weil er *übermäßig hoch* ist? Die Frage ist nicht leicht zu beantworten und namentlich wird es kaum möglich sein, im konkreten Fall mit Bestimmtheit zu sagen: Wo beginnt der ungerechte Gewinn?

Es ist schon oben gesagt worden, daß ein *mäßiger Gewinn auch vom sittlichen Standpunkte aus durchaus einwandfrei* ist. Der Dienst für die Allgemeinheit, den die Versicherungsanstalten leisten, rechtfertigt solche Vermögensvorteile. Bei unerwartet günstigem Schadensverlauf in einem oder dem anderen Jahre ist, wie ebenfalls schon oben, im II. Teil unter Punkt 4 ausgeführt wurde, gegen einen außergewöhnlich hohen Gewinn auch nichts einzuwenden: Geschäfte mit großem Risiko, wie das Versicherungsgeschäft, verlaufen eben trotz aller Wahrscheinlichkeitsberechnung in manchen Fällen sehr gewinnreich und in anderen Fällen dafür mit größeren Verlusten.

Anders wird die Sache aber zu beurteilen sein, wenn nicht bloß ein oder das andere Mal, sondern *durch mehrere Jahre fort nacheinander höhere Gewinne* sich ergeben als in anderen ehrlichen Kapitalgeschäften. Solche außergewöhnlich hohe Gewinne sind dann *jedenfalls ein Zeichen*, daß von den Versicherungsnehmern *mehr gefordert wird, als recht ist.*<sup>2)</sup> Freilich wird, wenn nicht Kartellierung vorliegt, schon die Konkurrenz der Anstalten untereinander und die Werbetätigkeit der wechselseitigen Anstalten dafür sorgen, daß in solchen Fällen eine Prämienherabsetzung Platz greift und so eine Minderung des ungerechten Gewinnes eintritt. Wo aber die Versicherungsanstalten untereinander kartelliert sind und überdies die staatliche Aufsicht nicht auf der Höhe ihrer

<sup>2)</sup> Das ist um so mehr anzunehmen, wenn die Mehrzahl der in einem Gebiete arbeitenden Versicherungsgesellschaften hohe Gewinne ausweisen.



Aufgabe steht, da kann es geschehen, daß ungerecht hohe Gewinne durch Jahre fort vorkommen. Die Anstalten werden es dann meistens so halten, daß sie ihre Gewinne verschleiern, damit die staatliche Behörde nicht so leicht daraufkommt.

Lehmkuhl sagt in I. n. 1357 seiner Moral, ein Gewinn, der wiederholt und durch Jahre fort übermäßig hoch ist, z. B. 20% und darüber, der scheine ihm gegen die Verkehrsgerechtigkeit zu verstoßen und er fordert daher Herabsetzung der Prämie, und zwar, von jedem positiven Rechte abgesehen, vom Standpunkte des Naturrechtes aus. Man wird gegen die Aufstellung Lehmkuhls nichts Stichhältiges einwenden können. Wenn Ballerini-Palmieri in III. n. 935 gegen diese Ansicht Lehmkuhls ankämpft (mit Hinweis darauf, daß bei vergrößerter Zahl der Versicherungsnehmer der Gewinn auch größer werden müsse und daher als Frucht der Geschäftstüchtigkeit, der industria, anzusehen sei), so wird man dazu zu sagen haben: Lehmkuhl hat nicht die absolute Höhe des Gewinnes ins Auge gefaßt, sondern nur die relative (20% des investierten Kapitals). Die relative Höhe des Gewinnes steigert sich aber nicht oder wenigstens nicht proportional der Anzahl der Versicherungsnehmer, und mit der größeren Zahl der letzteren wächst ja auch das investierte Kapital. Der Gegengrund beweist also nichts.

Trotz alledem wird man sich schwer tun, zu sagen: Der Gewinn dieser Anstalt ist schon durch mehrere Jahre so und so hoch, er ist daher ein ungerechter und es muß Wiedergutmachung gegenüber den Versicherten erfolgen. Sicher ist nur das, daß ein sich öfter wiederholender Gewinn von 20% und darüber *sehr gegen die soziale Gerechtigkeit verstößt und nach einem staatlichen Eingreifen schreit. Solange aber ein solches nicht erfolgt, wird eine konkrete Wiedergutmachungsforderung nicht bloß kein Gehör finden, sondern auch schwer zu beweisen sein.*

Viel klarer und sicherer lassen sich *Ungerechtigkeiten auch im Einzelfall erweisen und Wiedergutmachungsforderungen aufstellen, wenn man die Praktiken kennt, die zum Zustandekommen eines sehr hohen Gewinnes geführt haben. Darüber im Folgenden:*

#### Zu I. 2. a.

Der erste Weg, der zu sicher ungerechtem Gewinn führen würde, wäre *Überhöhung der Bedarfsprämie in den einzelnen Tarifposten.*



Es ist schon im zweiten Teile dieser Artikelreihe dargelegt worden, daß bei Bestimmung der Bedarfsprämie genau die Gleichheit zwischen Leistung und Gegenleistung einzuhalten ist. Obwohl es sich nur um Abschätzung oder Berechnung von Wahrscheinlichkeiten handelt, so ist doch *der Wahrscheinlichkeitsbedarf an Entschädigungssummen*, den eine Versicherungsanstalt zur Deckung der Brandfälle braucht, *eine fixe Größe und daher auch die Bedarfsprämie*. Mag es auch vielleicht nicht möglich sein, dieselbe auf ein oder zwei Einheiten genau anzugeben, muß man dem Versicherer auch das Recht zugestehen, sie so hoch zu wählen, daß er sicher das Darauskommen finden kann, so muß doch *Grundsatz* bleiben: Es darf *nicht soviel an Bedarfsprämie* gefordert werden, daß *daraus allein schon notwendig ein Gewinn sich ergibt*. Es ist ja bei den Nebengebühren ohnehin ein Zuschlag für den Reservefonds und für einen entsprechenden Gewinn vorhanden. Einen sicheren Gewinn schon aus der Bedarfsprämie herausschlagen wollen, verstößt sicher gegen die Gerechtigkeit.

Man kann sich *nicht darauf berufen*: Der *Versicherungsnehmer stimmt* ja durch Annahme des Vertrages auch *einer solchen überhöhten Forderung* zu. Wäre die Feuerversicherungsprämie eine Luxusausgabe, die reiche Leute sich leisten, um einen nicht notwendigen Genuß sich zu verschaffen, so könnte man eine wirklich freiwillige Zustimmung annehmen. Um so etwas handelt es sich aber bei der Prämie wahrlich nicht. Die Zustimmung zum Vertrage erfolgt nur in dem Glauben, daß nicht mehr gefordert wird, als gerechtfertigt ist. Jede Mehrforderung würde von der Gesamtheit der Versicherungsnehmer abgelehnt, wenn sie darum wüßten.

Es ist nun allerdings, falls keine Kartellierung der Anstalten vorliegt, auch gar nicht wahrscheinlich, daß die Bedarfsprämie über Gebühr hoch gehalten wird. Die Rücksicht auf die Konkurrenz zwingt zur Mäßigung. Aber die Festsetzung der Tarifposten erfolgt doch meist im Wege gemeinsamer Besprechungen der leitenden Direktoren jener Anstalten, die in einem Gebiete arbeiten. Da kann es dann doch geschehen, daß (insbesondere bei kartellierten Anstalten) nicht die Wahrscheinlichkeitsrechnung, sondern das Gewinnstreben entscheidet, wie hoch die Prämie werden soll, und wenn die staatliche Kontrolle versagt, so sind trotz der Konkurrenz der nicht an den Tarif gebundenen Anstalten Überforderungen nicht ausgeschlossen. *Überhöhte Bedarfsprämien führen*



aber zu Gewinnen, für die jeder Rechtstitel fehlt, die nichts anderes sind als ein Beutezug des Versicherungskapitals auf Kosten der Versicherungsnehmer. Die Wiedergutmachungspflicht wäre da sicher gegeben und ginge sowohl die Aktionäre als vor allem die Direktoren an, die die Ursache der Überforderung waren.

### Zu I. 2. b.

*Gerechtigkeitsverletzungen* von Seite der Versicherer können weiterhin geübt werden *bei Festsetzung der Nebengebühren*. Es ist oben im zweiten Teil, S. 534, angegeben worden, zu welchen Zwecken die Nebengebühren erhoben werden. Es ist ohne Zweifel *gerechtfertigt, soviel zu berechnen, als zur Deckung der Verwaltungsauslagen, zur staatlich vorgeschriebenen Stärkung des Reservefonds, zur Kapitalsverzinsung, zur Bezahlung der staatlichen Aufsicht, der Steuern und der vorgeschriebenen Feuerwehrbeiträge erfordert wird. Auch ein angemessener Gewinnzuschlag ist gerechtfertigt*. Daß dieser wesentlich höher sein müßte als sonst bei Kapitalaufwendungen im Dienste der Allgemeinheit, wird, wie schon gesagt, kaum zu erweisen sein. Alles in allem genommen, ergibt sich auch bei Bestimmung der Höhe der Nebengebühren eine Grenze, die nicht überschritten werden darf, ohne daß die Gerechtigkeit verletzt wird. Denn *zu weiterer Erhöhung fehlt dann ein Rechtstitel, und was darüber hinaus eingenommen wird, ist nichts anderes als ungerechter Gewinn*.

Vielleicht ist gerade hier die Gefahr der Überforderung mehr gegeben als bei der Bedarfsprämie. Denn die Nebengebühren sind gegenwärtig ziemlich hoch (bis zu 30 und 40% der Bruttoprämie), sie sind seit dem Kriegsende wiederholt erhöht worden, während man die Bedarfsprämie trotz der starken Änderung der Verhältnisse unverändert gelassen hat.<sup>3)</sup> Es sind eine Reihe von Titeln darunter, die auch für die staatliche Aufsicht reichlich undurchsichtig sind (wer kann kontrollieren, ob für Verwaltungsauslagen gerade so und soviel notwendig ist). Hier versagt auch leicht der sonst so heilsame Einfluß der wechselseitigen Versicherungsanstalten, da sie ja auch naturgemäß froh sind, für Verwaltungszwecke, Gehalte, Reiseauslagen u. s. w. reichlich große Summen zur Verfügung zu haben. Verschleierte Gewinne können sich darum unter dem Titel der Neben-

<sup>3)</sup> Als Grund wird angegeben: Wegen Einfachheit der Berechnung.



gebühren leicht verstecken, wie es scheint. Grundsätzlich muß aber daran festgehalten werden, daß nicht mehr gefordert werden darf, als die einzelnen Titel rechtfertigen.

### Zu I. 2. c.

Die Versicherungsanstalten dürfen ohne Verletzung der Gerechtigkeit *die unter Versicherungsschutz zu nehmenden Objekte nicht in eine höhere Gefahrenklasse einreihen als recht ist*. Die Gefahr willkürlicher Anwendung der Tarife ist keine geringe. Mayerhofer redet in seinem schon erwähnten Buche: „Technik der Feuerversicherung“ auf Seite 21 von nahezu 5000 Prämiensätzen, mit denen der Tarifeur von Zivilversicherungen zu operieren hat und „das sind“, sagt er, „wohlgemerkt nur die Grund-, bezw. Richtprämiensätze, ohne die verschiedenen Variationen, die sich durch Zuschläge oder Nachlässe ergeben, die ja wiederum beide in ihrer Art, je nach den Umständen, voll oder nur zum Teil in Anwendung kommen“. Da die Antragsbogen meist nicht von fachkundigen Beamten, sondern entweder vom Versicherungsnehmer oder vom Versicherungsagenten ausgefüllt werden, so kann man sich vorstellen, wie mangelhaft und unzureichend die Angaben oft sein werden. Und auf diese sollen nun die so genau ausgebauten Tarifsätze angewendet und darnach die Höhe der Prämie bestimmt werden! Da kommt offenbar sehr viel auf die Einschätzung des Beamten an! Wie leicht ist es unter solchen Umständen, den Tarif so zur Anwendung zu bringen, daß ein möglichst günstiges Ergebnis für die Anstalt und Ungerechtigkeiten für den Versicherungsnehmer sich ergeben! Von Seite der Anstaltsleitung wird eine höhere Einreihung, wenn sie auch bemerkt würde, kaum beanstandet, der Versicherungsnehmer kann nicht Einspruch erheben, weil er es nicht versteht. Die staatliche Aufsicht kann es dem Rechnungsabschluß, der so und so viele Objekte in dieser Gefahrenklasse ausweist, nicht ansehen, daß manche nur aus Gewinnabsichten höher gereiht sind. Und doch kann ein Unrecht im strikten Sinne vorliegen, weil der Versicherte mehr zahlen muß als recht wäre!

Man kann dagegen nicht einwenden: Infolge der ungenauen Angaben wird ebenso die Anstalt Gefahr laufen, nicht zu dem zu kommen, was ihr gebührt. Diese Gefahr ist allerdings gegeben, aber die gehört eben zum normalen Risiko, das die Anstalt zu tragen hat und das durch Reservefonds und Gewinnzuschlag gedeckt ist. *Bewußte Einreihung von Versicherungsobjekten in eine*



*höhere Gefahrenklasse, als recht ist, ist eine objektive Ungerechtigkeit und muß daher vermieden werden, so gut man kann.*

Man wird daher *vom Tarifeur* verlangen müssen, daß er *mit größter Gewissenhaftigkeit* vorgeht. Er darf im Zweifelsfall und wo eine Rückfrage nicht Klarheit zu schaffen vermag, zugunsten seiner Anstalt entscheiden. Sonst aber muß er sich hüten, durch bewußt höhere Einreihung\*) zugunsten seiner Dienstgeber die Gerechtigkeitspflicht gegen die Versicherungsnehmer zu verletzen: Er würde *sonst auch selbst schadenersatzpflichtig* werden.

### **Zu I. 2. d.**

Die Versicherungsanstalt darf *nicht Überversicherungen zulassen, sobald sie zur Kenntnis solcher kommt.* Die Unmoralität der Annahme von Überversicherungen ist schon oben im zweiten Teil, S. 541, aufgezeigt und bewiesen worden: Wenn es also auch moralisch unmöglich ist, den Zeit- oder Versicherungswert aller bei einer Anstalt versicherten Gegenstände in jedem Augenblicke genau zu bestimmen, wenn die Gesellschaft in allen zweifelhaften Fällen zu eigenen Gunsten entscheiden darf, wenn der Versicherungsnehmer etwaige höhere Prämien, die er bei Überversicherungen zu zahlen vorgeschrieben erhält, sich selber zuschreiben muß (seiner Unkenntnis oder im Falle des beabsichtigten Versicherungsbetruges seiner Habgier), so kann doch die Versicherungsanstalt *niemals ein Anrecht haben auf jene Mehreinnahmen, die sich aus offenkundigen Überversicherungen ergeben.* Es muß *das ehrliche Streben* eines jeden Versicherers sein, *Überversicherungen sobald als möglich zu erkennen und zu beheben.*

*Die Immoralität der Entgegennahme der höheren Prämie beginnt im Augenblick, wo die Überversicherung als solche erkannt wird. Die bis dorthin geleisteten Überzahlungen brauchen nicht zurückgegeben zu werden,<sup>5)</sup> denn die Prämie ist die jährliche Gegenleistung des*

<sup>4)</sup> Der Gedanke: die Konkurrenz macht es billiger, wird ihn auch oft zurückhalten.

<sup>5)</sup> Sicher ist das hinsichtlich der bereits verjährten Überzahlungen (also der mehr als drei Jahre zurückliegenden). Hinsichtlich der in den letzten drei Jahren geleisteten Überzahlungen (die auch in der Regel einen verhältnismäßig geringen Betrag ausmachen werden) müßte der Versicherer grundsätzlich als possessor injustus bonae fidei betrachtet werden und sollte daher das Übermaß zurückgeben. Da aber der Versicherungsnehmer selber die Überversicherung beantragt und den Versicherer kein Verschulden trifft, kann man wohl Leistung und Gegenleistung auch der letzten drei Jahre als ein ab-



Versicherungsnehmers für Versicherungsschutz. Dieser ist in den vorausgehenden Jahren geleistet worden, und wenn die Gegenleistung auch infolge des beiderseitigen Irrtums höher war als sie hätte sein müssen, so trifft doch dafür den Versicherer kein Verschulden. Der Versicherte hätte sich selber umsehen müssen und hat sich seinen Verlust selber zuzuschreiben. Sobald der Versicherer aber die Überversicherung erkannt hat, wird er unredlicher Besitzer des Mehrbetrages und kann ihn daher nicht mehr behalten.

### Zu I. 2. e.

*Die Versicherungsanstalt darf bei Eintritt des Schadensfalles die Entschädigungssumme nicht durch ungerechte Mittel herabdrücken.*

Bei Feststellung der Entschädigungssumme kann es leicht zu Ungerechtigkeiten kommen. Es ist oft überhaupt schwer, den wirklichen Schaden herauszubekommen. Sehr oft kommt es auf die Einstellung des Sachverständigen an, ob mehr oder weniger ausbezahlt wird. Zwar sehen die AVVB in Übereinstimmung mit dem Gesetze zum Schutze des Versicherten und zur Vermeidung von Streitigkeiten Schiedsgerichte vor. Jedoch hat meist niemand viel Freude mit dem Schiedsgericht und der Abbrändler stimmt leicht einer Schadensermittlung zu, die den Versicherungswert seiner verbrannten Sachen ziemlich hoch hinaufsetzt. Er meint in einem solchen Falle auch zu einer möglichst hohen Entschädigung kommen zu müssen. Das wird auch zutreffen bei Über- und Vollversicherung, nicht aber bei Unterversicherung.

Man nehme an: Ein Haus, auf 10.000 S versichert, ist abgebrannt, die Mauern sind stehen geblieben. Wirklicher Wert des Hauses 15.000 S, Wert des Mauerwerkes 3000 S. Wirklicher Schaden ist also 12.000 S. Weil Unterversicherung vorliegt, so wird nur ersetzt im Verhältnis von  $10.000 : 15.000 = 2 : 3$ . Also nach richtiger Berechnung zwei Drittel von 12.000 S. Also 8000 S wären auszubezahlen.

Nun kommt der Vertreter der Anstalt mit seinem Sachverständigen, besieht sich den Schaden und sagt: Ich schätze Ihr Haus auf 18.000 S, das Mauerwerk, das noch steht, auf 4000 S. Das kommt dem Abbrändler und seinem Sachverständigen hoch vor, aber weil auch das Haus hoch geschätzt wird, erklärt er sich mit der Schätzung einverstanden. Bei Berechnung ergibt sich nun als Schadenssumme  $18.000 - 4000 = 14.000$  S. Nach der anerkannten Schätzung liegt Unterversicherung im Verhältnis von  $10.000 : 18.000 = 5 : 9$  vor. Es werden also nur fünf Neuntel von  $14.000 \text{ S} = 7775 \text{ S}$  aus-

---

geschlossenes Kaufgeschäft betrachten, das dem Versicherer infolge der Ungeschicklichkeit des Versicherungsnehmers etwas mehr Vorteil eingetragen hat als es bei voller Sachkenntnis der Fall gewesen wäre.



bezahlt. Der Beamte hat seiner Anstalt 225 S erspart. Diese sind dem Abbrändler ungerecht entzogen worden.

Wenn der sich wundert, daß er trotz der hohen Einschätzung so wenig ausbezahlt erhält, so wird ihm der Beamte sagen: Ja, Sie haben eben Ihr Haus zu niedrig versichert. Hätten Sie statt auf 10.000 S auf 18.000 S versichert, so hätte ich Ihnen jetzt statt 7775 S nicht weniger als 14.000 S ausbezahlen können.

Reelle Versicherungsanstalten werden solche Kniffe zur Verminderung der Entschädigungssumme nicht anwenden. Unreelle wissen außer diesen noch allerhand ungerechte Mittel, um weniger als vertragsentsprechend wäre, zahlen zu müssen. Es liegt auf der Hand, daß alle derartigen Praktiken, weil gegen die Gerechtigkeit verstoßend, Restitutionspflicht zur Folge haben.

*Ungerechte Schädigung für die Versicherungsnehmer ohne Bereicherung des Versicherers kann sich ergeben:*

#### **Zu I. 3. a.**

*Wenn der Versicherer ungerechterweise die einen Versicherungsnehmer für die anderen zahlen läßt.*

Es handelt sich da um den nicht seltenen Fall, daß in einer Gegend die Brandseuche ausbricht und es wahrscheinlich wird, daß bei einer Reihe von Bränden Versicherungsbetrug vorliegt, ohne daß man ihn nachweisen kann. Da wird eine Versicherungsanstalt, die in dem Gebiete einen größeren Stand von Mitgliedern hat, durch Deckung der unerwartet hohen Brandschäden stark in Mitleidenschaft gezogen, es müssen starke Rückgriffe auf den Reservefonds gemacht werden, die Rückversicherungen werden stark mitgenommen und es bleibt schließlich nichts anderes übrig als an Erhöhung der Prämien zu denken. Nun bestehen zwar in brandreichen Ländern meist ohnehin verschiedene Ortsklassen mit verschiedenen Prämiensätzen, wobei die niederste Ortsklasse zur höchsten sich ungefähr wie 1 : 2 verhält. Da es schwer ist und nicht viel einträgt, wenn eine neue Ortsklasse mit noch höheren Prämien geschaffen wird, so wird ein solcher Anlaß leicht benützt, um eine allgemeine Erhöhung vorzunehmen.

Das scheint nun *nicht recht mit den Forderungen der Gerechtigkeit* vereinbar zu sein, da es doch nicht angeht, wegen des Mißbrauches in dem einen Gebiet, andere mitzahlen zu lassen. Ein gewisser Risikenausgleich zwischen guten und schlechten Risiken ist nun freilich eine Notwendigkeit und es könnte sich keine Anstalt halten, wenn sie streng nach der Brandhäufigkeit oder der Höhe der Entschädigungssummen Ortsklassen



machen wollte. Denn es sind in derselben Gegend meist viele Versicherungsanstalten interessiert; die eine wird mehr, die andere weniger durch die vorkommenden Brandfälle getroffen sein und keine kann fortwährend mit ihren Prämienforderungen wechseln, abgesehen davon, daß die meisten Verträge auf 5—10 Jahre geschlossen sind. Wenn aber die Brandschäden in einem Gebiet auffallend steigen, so wäre es doch wohl vom Standpunkt der Gerechtigkeit aus geziemender, nur den betreffenden Bezirk zu steigern, wenn diese Steigerung auch sehr empfindlich ausfallen würde. Eine solche Steigerung würde auch sehr erziehllich wirken und die Leute einer solchen Gegend dazu bringen, selber auf Beseitigung der Brandseuche hinzuarbeiten, besonders wenn die Prämienerrhöhung nur bedingt ausgesprochen wird (für die Andauer der Brandseuche). Ich verkenne aber nicht, daß zur Durchführung dieser Bestimmung die Mitwirkung der Behörde und *wohl eine Rücksichtnahme der Gesetzgebung auf diesen Sonderfall gefordert wird* und ich würde es *nicht* wagen, solange die notwendigen Voraussetzungen nicht geschaffen sind, *von einer Wiedergutmachungspflicht der Versicherungsanstalten* zu reden, wenn sie es bei der bisherigen Praxis belassen. Nur sollten solche Anlässe nicht dazu benützt werden, daß alle Anstalten eines ganzen Landes eine so ausgiebige Erhöhung vornehmen, daß nach derselben ein größerer Gewinn übrig bleibt und bei Besserung der Verhältnisse dürfte die Herabsetzung der Prämie nicht vergessen werden.

### Zu I. 3. b.

*Die Versicherungsanstalten dürfen nicht ungerechte Mittel anwenden, um unbequeme Versicherungsnehmer während der Dauer des Vertrages abzuschütteln.*

Das Vertragsverhältnis ist an sich von beiden Seiten ein freiwilliges.<sup>6)</sup> Jeder der beiden Teile kann den Vertrag schließen oder ablehnen. Auch während der Geltungsdauer können beide Teile kündigen, aber nun nicht mehr nach Willkür, sondern nur unter Einhaltung der AVVB. Wenn die Anstalt von ihrem Rechte Gebrauch macht, wie es dort vorgesehen ist, z. B. bei nichtrechtzeitigen Prämienzahlungen, so wird man nichts dagegen sagen können, auch wenn der Versicherungsnehmer infolge der Kündigung mancherlei Schaden hätte. Wer

<sup>6)</sup> Wenigstens in den meisten Ländern.



eben von seinem Rechte Gebrauch macht, tut niemandem Unrecht.

Es kann aber sein, daß eine Anstalt sich aus einer Gegend zurückziehen möchte, etwa weil die Brandseuche dort Platz greift oder wegen der unerwünschten Konkurrenz anderer Anstalten oder aus irgendwelchen anderen Gründen. Da nun aber meist fünf- bis zehnjährige Verträge bestehen, geht das nicht so leicht. Da bekommt nun der Agent den Auftrag, das zu besorgen. Er besucht die Mitglieder, tritt entsprechend grob und anmaßend auf, so daß sich dieser und jener zur Kündigung fortreißen läßt. Oder man schickt jenen Versicherungsnehmern, von denen man keinen Widerstand erwartet, einfach die Nachricht hin, daß die Anstalt nicht mehr in der Lage sei, die Versicherung aufrecht zu erhalten. Trifft der Versicherungsnehmer nicht rechtzeitig Gegenmaßnahmen, so wird er seiner Rechte verlustig und ist nun nicht bloß außer Versicherungsschutz, sondern wird vielleicht auch bei einer anderen Versicherungsanstalt keine Aufnahme mehr finden und kann es dann erleben, daß ihm die auf seinem Hause lastenden Hypotheken gekündigt werden und er anderweitigen Schaden hat. *In einem solchen Vorgehen von Seite der Versicherungsanstalt liegt offenkundige Ungerechtigkeit und Wiedergutmachungspflicht ist zweifellos gegeben.*

### Zu I. 3. c.

Endlich darf die Versicherungsanstalt auch *nicht die Auszahlung der Entschädigungssumme über Gebühr hinausverzögern*. An sich wäre die Leistung des Versicherers mit dem Ablauf eines Monats nach Anzeige des Brandfalles, beziehungsweise vierzehn Tage nach Beendigung der notwendigen Erhebungen, fällig. Da es aber die Versicherungsanstalt in der Hand hat, auch unbegründete Einwendungen zu machen, nur zu dem Zwecke, die Auszahlung zu verzögern, so kann der Abbrändler dadurch zu Schaden kommen. *Solche bewußt ungerechtfertigte Verzögerung der Auszahlung macht ersatzpflichtig für alle Nachteile, die dem Versicherten dadurch erwachsen.*

Das wären die hauptsächlichsten Gerechtigkeitsverletzungen, die von Seite des Versicherers vorkommen können.

## II.

Gehen wir nun auch daran, *die Arten von Ungerechtigkeiten zu behandeln, die von Seite des Versicherungsnehmers geübt werden können.*



**Zu II. 1.**

Der Versicherungsnehmer darf *bei Antragstellung vorhandene oder während der Vertragsdauer auftretende erhebliche Gefahrenmomente nicht bewußt verschweigen*. (Was als erhebliche Gefahrenerhöhung anzusehen ist, ist im zweiten Teile, S. 543, gesagt worden.) Das ist klar zutage liegende *Gerechtigkeitsverpflichtung*, zum mindesten im *äußeren Rechtsbereich*. Denn nach den Gefahrenmomenten richtet sich die Höhe der Prämie. Bewußtes Verschweigen erheblicher Gefahrenmomente hat daher zur Folge, daß der Versicherer sein objektives Risiko nicht richtig einschätzen kann. Er würde vielleicht bei Darlegung der Gefahrenmomente die Versicherung überhaupt nicht eingegangen sein oder er hätte ein Recht gehabt auf eine höhere Prämie. Überdies hat sich der Versicherungsnehmer ausdrücklich bei Abschluß des Vertrages dazu verpflichten müssen, die erheblichen Gefahrenmomente richtig anzugeben.

Es ist daher auch *bei Nichteinhaltung* dieser Bedingung dem Versicherer das Recht eingeräumt, innerhalb Monatsfrist nach Kenntnisaufnahme verschwiegener Gefahrenmomente den *Rücktritt vom Vertrag* auszusprechen, wodurch er von seiner Verpflichtung zur Entschädigungsleistung frei wird. *Nur wenn* der Versicherer bei Annahme des Vertrages von der Mangelhaftigkeit der Angabe Kenntnis hatte oder haben mußte oder wenn der Versicherte kein Verschulden an der unrichtigen oder unvollständigen Beantwortung hat oder die unrichtig angegebenen oder verschwiegenen Umstände weder den Eintritt des Versicherungsfalles, noch den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung beeinflussen haben, bleibt die Leistungspflicht des Versicherers bestehen.

Es wird sich fragen, ob die Verletzung dieser Gerechtigkeitspflicht, wenn sie zwar mit dem Bewußtsein der Vertragswidrigkeit begangen, aber im äußeren Rechtsbereich nicht bekannt wird, mit Verlust des Rechtes auf die Entschädigungssumme auch für den Gewissensbereich verbunden ist; mit anderen Worten, ob der Versicherte unter den gemachten Voraussetzungen die etwa empfangene Entschädigungssumme zurückzahlen hat. *Das scheint mir nicht zuzutreffen,*<sup>7)</sup> und zwar aus

<sup>7)</sup> Wo gar kein Gedanke an Vertragswidrigkeit ist, ist das ganz sicher; denn ohne Gewissensschuld auch sicherlich keine Gewissensbindung zur Restitution!



mehreren Gründen. Einmal schon deshalb, weil es sich hier offenbar um eine so schwere Strafsanktion (Verlust des Rechtes auf Entschädigung) handelt, daß man kaum annehmen kann, daß das weltliche Gesetz, das diese Strafsanktion aufgestellt hat, darüber hinaus noch eine Gewissensverpflichtung auferlegen wollte. Die AVVB können nach dem Versicherungsgesetz (§ 153 des österreichischen, § 172, 174, 176, 178 des deutschen Versicherungsgesetzes) den Versicherungsnehmer nicht schlechter stellen, als das im Versicherungsgesetze ausgesprochen ist. Überdies ist mit dem Artikel 10 der AVVB für jene Fälle, wo das Verschweigen keinen Einfluß hatte auf Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Versicherungsleistung, keine Rede von einem Nachzahlen der sonst zu zahlenden höheren Prämie. Sollte eine Gewissensverpflichtung an und für sich ausgesprochen werden, so wäre es gerechtfertigt, ja man müßte es erwarten, daß dann wenigstens nachträglich die zu wenig gezahlten Prämienbeträge von der auszuzahlenden Entschädigungssumme abgezogen würden, was nicht geschieht. Also ist der Versicherungsnehmer wohl *ex justitia legali*<sup>8)</sup> verpflichtet, erhebliche Gefahrenumstände anzugeben, wenn er solche kennt, er setzt sich auch, wenn er das nicht tut, der Gefahr aus, seine Entschädigungsansprüche einzubüßen, aber er ist weder hinsichtlich der etwa entfallenden höheren Prämienzahlung, noch hinsichtlich der etwa trotzdem ausbezahlten Entschädigungssumme ersatzpflichtig.

Dasselbe wie hinsichtlich der Gefahrerhöhungen scheint auch zu sagen hinsichtlich der allgemein vorgeschriebenen Anzeige schon eingegangener Versicherungen, etwa gemachter besonderer Sicherheitsvorschriften und Selbstvorbehalte. In all diesen Fällen hat der Versicherungsnehmer *ex justitia legali* das einzuhalten, wozu er sich verpflichtet hat, er läuft Gefahr, seines Entschädigungsrechtes verlustig zu gehen, wenn er es nicht tut; im Wissensbereich erwächst aber keine Verpflichtung zur Nichtannahme oder Rückgabe der Entschädigungssumme, wenn er diesen Vorschriften nicht entsprochen und er trotzdem, weil es geheim geblieben ist, sein Geld erhalten hat. Erfüllung aller dieser Vorschriften erwarten das Gesetz und im Einklange damit

<sup>8)</sup> Daß man nicht von *justitia commutativa* sprechen muß, trotz der vertraglichen Verpflichtung des Versicherungsnehmers im äußeren Rechtsbereich, scheint mir aus dem im Versicherungsgesetze ausgesprochenen Grundsatz vertretbar, daß die AVVB den Versicherungsnehmer nicht schlechter stellen dürfen als das Versicherungsgesetz.



die AVVB durch die strenge Strafsanktion, nicht aber von der Gewissenhaftigkeit der Versicherungsnehmer.

### Zu II. 2.

*Der Versicherungsnehmer ist ex justitia commutativa verpflichtet, die vorgeschriebene Prämie unter den in den AVVB genauer bestimmten Bedingungen zu zahlen.* Das ist ja die hauptsächlichste Gegenleistung des Versicherungsnehmers für sein Recht auf die Entschädigungssumme. Es ist schon im zweiten Teile betont worden, daß dieses Recht Jahr für Jahr neu erkaufte werden muß, daß also die gezahlte Prämie nicht eine Art von Guthaben beim Versicherer darstellt.<sup>9)</sup> Die Beobachtung dieser Verpflichtung mit all den in den AVVB enthaltenen Umständen ist durch Klagerecht der Anstalt und strenge Strafbestimmungen für den Fall der Nichteinhaltung gesichert. Obwohl aber hier aus der Natur der Verpflichtung heraus Nichtzahlung auch zur Restitution führen müßte, wird dieselbe kaum je praktisch sein: Der Versicherte muß eben zahlen; wenn er es nicht tut, wird er durch die Klage gezwungen und kommt um seinen Entschädigungsanspruch.

### Zu II. 3.

*Der Versicherungsnehmer verletzt die Gerechtigkeit, wenn er die Entschädigungssumme in Anspruch nimmt, obwohl er selbst (vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit) den Schadensfall herbeigeführt hat.* Eine Bestimmung, die für eine große Anzahl der vorkommenden Restitutionsfälle die Grundlage bildet!

Bei Behandlung dieser Frage sind zwei Unterscheidungen genau zu beachten: 1. Die Unterscheidung zwischen äußerem und innerem Rechtsbereich. 2. Ob vorsätzliche oder grob fahrlässige Brandstiftung vorliegt.

Die für diese Untersuchung wichtigste Unterscheidung ist die erste: Äußerer und innerer Rechtsbereich.

Die Bestimmungen der einschlägigen Versicherungsgesetze wie die AVVB berücksichtigen nämlich zuerst und unmittelbar nur den äußeren Rechtsbereich und sehen von den Gewissensfragen ganz ab.

Im äußeren Rechtsbereich wird der Entschädigungsanspruch aberkannt, wenn der Versicherungsnehmer selbst sein Eigentum vorsätzlich oder mit grober Fahrlässigkeit in Brand gesteckt hat. Dem Versicherungsnehmer ist gleichzusetzen der Versicherte, wenn es sich um

<sup>9)</sup> Vergleiche dazu auch Linzer „Theologisch-praktische Quartalsschrift“, 1888, S. 735.



sein Eigentum handelt und er vom ersteren verschieden ist. Ebenso *der gesetzliche Vertreter des Versicherungsnehmers und bei moralischen Personen der mit der Geschäftsführung Beauftragte.*

Es ist begreiflich und wird durch die Natur der Sache gefordert, daß *im Falle der absichtlichen Brandstiftung durch den Versicherungsnehmer oder seinen gesetzlichen Vertreter* der Entschädigungsanspruch verloren geht: Gesähäe das nicht, so würde die Feuerversicherung, statt ein wertvoller Behelf zu sein im Falle eines Brandunglückes, ein Anreiz werden zum Verbrechen des Versicherungsbetruges. So manchem Eigentümer wäre ein neues und schöneres Heim, wenn er es ohne oder ohne bedeutende Kosten durch die Brandschadenversicherung haben könnte, lieber als sein gegenwärtiger alter und unpraktischer Besitz. Und es würde kein Ende des Brennens sein!

*Vorsätzliche Brandstiftung nimmt den Entschädigungsanspruch, ob diese nun besteht in einer positiven Handlung, die mit dem Ziele gesetzt wird, daß ein Brand entsteht, oder in der freiwilligen Unterlassung einer Handlung, die den Ausbruch des Feuers hätte verhindern können, oder dadurch, daß dritte Personen angestiftet wurden, den Brand herbeizuführen.*

Aber nicht bloß *vorsätzliche*, sondern auch *grob fahrlässige Handlungen des Versicherungsnehmers oder seines gesetzlichen Vertreters* nehmen das Entschädigungsrecht. Der Begriff: Grob fahrlässige Brandstiftung ist nicht so leicht eindeutig bestimmt. Allgemein gesprochen besteht die grobe Fahrlässigkeit in einer auffallenden Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt, in einem auffallenden Verstoß gegen das normale Handeln, wenn jene Sorgfalt nicht zur Anwendung kommt, welche ernste und vernünftige Menschen bei ihren Handlungen allgemein anzuwenden pflegen. Grobe Fahrlässigkeit ist auch dann gegeben, wenn das ungehörige Handeln nicht mit Wissen und Willen erfolgte, sondern auf einem Versehen, auf einem Mangel der gehörigen Aufmerksamkeit und Umsicht beruhte. Der Richter kümmert sich bei seiner Entscheidung gar nicht um die Frage, ob das grob fahrlässige Handeln mit Erkenntnis des entstehenden Brandes und dem Willen dazu verbunden war. Auch wenn sonnenklar erwiesen würde: Trotz seiner grob fahrlässigen Handlungsweise war dem Eigentümer der Ausbruch des Feuers sehr zuwider, wird und muß der Richter ihn verurteilen. Auf Vorhanden-



sein oder Nichtvorhandensein von Gewissensschuld kommt es nicht an. Rauchen auf Heuböden, Herumgehen mit einem offenem und ungeschützten Licht, eine mangelhafte Stalllampe im Stalle hängen lassen und dann vergessen, Anzünden einer Lötlampe in einer Autogarage, Verwahren von Benzin durch einen Kraftwagenlenker an einem unsicheren und nicht durch Mauerwerk geschützten Orte u. s. w.<sup>10)</sup> Der Begriff der groben Fahrlässigkeit ist im Einzelfall durch das Gericht festzustellen und solche Entscheidungen binden dann, wenn sie nicht auf einem Irrtum des Gerichtes hinsichtlich des Tatbestandes beruhen, auch im Gewissen. Ein Versicherter, dem durch richterlichen Spruch sein Entschädigungsrecht aberkannt wurde, kann sich, auch wenn es ihm möglich wäre, nicht geheim am Versicherer schadlos halten.

*Wie steht es aber mit diesen Rechtsbestimmungen im Gewissensforum, wenn keine Entscheidung des Gerichtes vorliegt und doch eine oder die andere dieser Bestimmungen in Kraft treten würden, falls die geheimen Tatsachen bekannt würden? Dürfen Entschädigungssummen, die nur infolge Unkenntnis der betreffenden Tatsache ausbezahlt worden sind, zurückbehalten werden oder ist Restitutionspflicht gegeben?*

*Für den Gewissensbereich ist die Unterscheidung: Vorsätzliche oder grob fahrlässige Brandstiftung, die im äußeren Rechtsbereich maßgebend war, nicht brauchbar. Wohl ist der Begriff: Vorsätzlich, sowohl im äußeren wie im inneren Forum so ziemlich derselbe. Das grob fahrlässige Handeln ist aber nicht bloß im äußeren Rechtsbereich und ohne richterlichen Spruch nicht genau im Einzelfall festzulegen, es schließt, wenn man auf den Grad der Willensfreiheit und die damit zusammenhängende Verantwortlichkeit schaut, alle nur denkbaren Grade der letzteren in sich: ein Handeln, das im guten Glauben, aus Unkenntnis und Mangel an Erfahrung und daher ohne jede Schuld geübt wird; ein Handeln aus Leichtsinn und Oberflächlichkeit, das man nicht mehr als *actus perfecte humanus* nennen und das daher auch nicht die Grundlage für eine schwere Verpflichtung ab-*

<sup>10)</sup> Häufig wird fahrlässiges Handeln auch gesehen in der Verwendung von Dienstboten, deren Unzuverlässigkeit hinsichtlich der Brandgefahr dem Eigentümer bekannt ist: er weiß z. B., daß der Diensthote wegen Brandlegung vorbestraft ist, oder hat ihn schon oft trotz Verwarnung mit Licht oder Feuer sehr unvorsichtig hantieren gesehen und ihn doch behalten.



geben kann; *eine läßlich sündhafte Handlung, die aber actus perfecte humanus ist; und schließlich ein Handeln, das mit schwerer Gewissensschuld verbunden und von einem vorsätzlichen Handeln praktisch kaum zu unterscheiden ist.*

Das Entscheidende für den Gewissensbereich ist vielmehr: *Ein aus voller Erkenntnis und freiem Willen hervorgehendes und darum voll anrechenbares Verhalten, das entweder direkt oder indirekt auf den Ausbruch des Brandes hinzielt, ob nun das eine positive Handlung oder eine Unterlassung ist, ob der Eigentümer die Handlung selbst setzt oder durch andere setzen läßt. Auch grob fahrlässige Handlungen, mit voller Erkenntnis der ernststen Brandgefahr und daher mit voller Verantwortlichkeit im Gewissensbereich, gesetzt, gehören daher, selbst dann, wenn der Ausbruch des Brandes nicht der Beweggrund für das fahrlässige Handeln war. In allen diesen Fällen ist der Eigentümer die voll verantwortliche Ursache des Brandes. In allen anderen entweder nicht oder wenigstens nicht sicher.*

Wenn wir das beachten und auf unseren Gegenstand anwenden, so wird man wohl so sagen müssen:

1. Wie im äußeren Rechtsbereich, so hat ein Besitzer, der selbst vorsätzlich sein Eigentum in Brand setzt, auch im Gewissensbereich kein Recht auf die Entschädigungssumme, auch wenn die von ihm vollzogene Brandstiftung geheim geblieben ist und gerichtlich nicht nachgewiesen werden konnte. Es ist aus der Natur der Sache ausgeschlossen, daß Brandstiftung durch den Eigentümer ein Anrecht auf Entschädigung durch den Versicherer gewähren könnte: *Der Versicherer wollte kein solches Recht geben und wenn der Brandstifter die Entschädigung fordert oder annimmt, so kann er das nur durch die betrügerische Vorspiegelung erreichen, daß er an dem Brande unschuldig ist. Auf solche Weise kann ein Recht nie erworben werden, der Brandstifter kann die Summe nie fordern, und wenn er sie erhält, so kann er sie auf keinen Fall behalten; auch ohne jeden richterlichen Spruch ist er restitutionspflichtig.*

Für den Gewissensbereich ist es ganz gleichgültig, ob die vorsätzliche Brandstiftung durch einen positiven Akt erfolgt, den der Besitzer mit dem Ziel und in der Absicht setzt, daß der Brand entstehe; oder ob der Brand eintritt durch freiwillige und überlegte Unterlassung einer Handlung, deren notwendige oder wahrscheinliche



Folge der Ausbruch des Feuers<sup>11)</sup> sein wird; oder ob der Besitzer andere Personen, seien es auswärtige oder Familienangehörige oder Bedienstete, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, zur Brandlegung anstiftet: In allen Fällen ist zweifellos der Besitzer selbst die eigentliche oder primäre Ursache für das Ausbrechen des Brandes und es gibt kein Recht auf Entschädigung im Gewissensbereich und auf jeden Fall muß Restitution erfolgen.

2. Wäre der Brand entstanden durch eine Handlung, die das Gericht, wenn es sich damit zu befassen hätte, sicher oder wahrscheinlich als grob fahrlässig bezeichnen würde, so ist zu unterscheiden: War es eine Handlung, die mit voller Erkenntnis der ernststen Brandgefahr und daher mit voller Verantwortlichkeit dafür gesetzt wurde, so hat der Eigentümer auch für den Gewissensbereich das Recht auf die Entschädigungssumme verloren.

War das grob fahrlässige Handeln aber entweder kein *actus perfecte humanus* (ein Handeln aus Leichtsinne oder Oberflächlichkeit) oder ging es hervor aus einem Irrtum über die Brandgefahr, oder steht es wenigstens nicht sicher, daß schwere Gewissensschuld (*gravis culpa theologica*) damit verbunden war, so bleibt es ohne richterlichen Spruch unsicher, ob der Besitzer als Brandstifter anzusehen ist. Der Abbrändler darf daher die Entschädigungssumme, weil er sein Recht darauf noch nicht sicher verwirkt hat, in Anspruch nehmen und, wenn sie ausbezahlt wird, auch behalten.

#### Zu II. 4.

Der Versicherungsnehmer darf nicht das unterlassen, was er zur Abwehr oder Minderung des Schadens tun kann. Dazu muß er sich bei Eingehung des Versicherungsvertrages verpflichten und diese Forderung des Gesetzes und des Versicherers ist auch begreiflich. Ja, der Versicherer verpflichtet sich sogar, etwa zu diesem Zwecke gemachte Aufwendungen über die Entschädigungssumme hinaus dem Versicherungsnehmer zu ersetzen.

Es handelt sich zweifellos um eine Gerechtigkeitsverpflichtung im strikten Sinne, die auch als sachgemäße Folgerung aus der im vorausgehenden Punkte behandel-

<sup>11)</sup> Ein Beispiel einer negativen Mitwirkung zum Entstehen eines Brandes, die restitutionspflichtig macht, siehe Linzer „Theologisch-praktische Quartalschrift“, 1890, S. 118.



ten Verpflichtung folgt: Unterlassung dieser rettenden oder bewahrenden Tätigkeit wäre ja gleichbedeutend damit: selbst schuld sein an der Vernichtung jener Gegenstände und Werte, die durch das rettende Eingreifen hätten erhalten werden können. Daher wird der Versicherte auch *im Ausmaße des dadurch entstandenen Schadens ersatzpflichtig*. Man wird auch hier für gewöhnlich auf ein gerichtliches Urteil warten können. Wenn keines gefällt wird, so wird im Sinne des vorausgehenden Punktes *Ersatzpflicht für den Gewissensbereich nur so weit* auszusprechen sein, *als Erkenntnis und Wille* vorhanden war, *auf diese Weise Schaden oder größeren Schaden* durch das Feuer entstehen zu lassen. *Wo kein schwer sündhafter Wille* in diesem Sinne vorhanden war, *oder das nicht sicher steht*, kann *Restitutionspflicht ohne Richterspruch nicht aufgestellt werden*.

## Zu II. 5.

Der Versicherte hat *den Eintritt des Schadensfalles längstens drei Tage, nachdem er Kenntnis davon erhalten hat, dem Versicherer anzuzeigen*. Für den Fall der Nichteinhaltung wird mit Verwirkung des Entschädigungsanspruches gedroht. Artikel 19 der AVVB besagt jedoch im Anschluß an das Gesetz, daß diese Rechtsfolge nur dann eintritt, wenn dem Versicherungsnehmer entweder Vorsätzlichkeit oder grobe Nachlässigkeit zur Last fällt oder wenn Nichteinhaltung die Feststellung des Versicherungsfalles oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen beeinflußt hat.

Auch in diesem Punkt wird man *richterliche Entscheidung abwarten können* und ohne eine solche Verlust des Rechtes nicht aussprechen. Es handelt sich um eine Strafbestimmung, die im Interesse der Feststellung der Brandursache begreiflich ist; *eine darüber hinausgehende Verpflichtung im Gewissensbereich*, bei Nichteinhaltung die Entschädigungssumme nicht annehmen zu dürfen, wird man *nicht behaupten können*.

Ferner darf der Versicherungsnehmer *an dem durch den Brand herbeigeführten Zustand ohne Zustimmung des Versicherers nichts ändern*, es sei denn, daß die Veränderung zum Zwecke der Schadensverminderung oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Auch hier ist wiederum dieselbe Strafsanktion wie voraus: Verlust des Entschädigungsrechtes, wenn die Übertretung im äußeren Rechtsbereich bekannt wird.



Für den Gewissensbereich ist es sicher, daß der Versicherungsnehmer durch Verwischung der von ihm mit schwerer Gewissensschuld verübten Brandlegung kein Recht erhält auf die Entschädigungssumme, wenn er die Auszahlung derselben auch erreicht.

Wie ist aber zu entscheiden, wenn er den Brand nicht mit schwerer Gewissensschuld, nur durch grob fahrlässige Handlungen veranlaßt hat? Er bekommt so die Entschädigungssumme, die ihm im äußeren Rechtsbereich nicht gebührt hätte. Man möchte ihm einerseits die erhaltene Summe gern zusprechen, weil entweder gar keine oder wenigstens keine schwere Schuld im Gewissensbereich vorliegt; andererseits ist es sicher, daß er durch Verwischen der Brandspuren den Versicherer gegen die ausdrücklichen Versicherungsbestimmungen hindert, ein für ihn wichtiges Gut, nämlich das Befreitwerden von der Verpflichtungsleistung, zu erreichen (worauf er im äußeren Rechtsbereich ein Recht hätte). Und die Moralisten lehren allgemein: Jemanden auch ohne Anwendung von ungerechten Mitteln daran hindern, daß er ein Gut erreicht, worauf er ein striktes Recht hat, bedeutet auf jeden Fall ein wahres und eigentliches Unrecht, das *Restitutionspflicht zur Folge hat*. (Vergleiche dazu z. B. Noldin-Schmitt, II, n. 430.) Ich zweifle sehr daran, daß man von dieser Pflicht unter den gegebenen Voraussetzungen freisprechen kann. Es wäre also auf jeden Fall von dem Versuch, die Spuren der Brandstiftung verwischen zu wollen, unbedingt abzuraten. Hingegen wird man den Brandstifter am eigenen Besitz nicht dazu verhalten können, daß er sein Vergehen, bevor ein strikter Beweis seiner Schuld erbracht ist, ohne weiteres eingestehen müsse. Wenn er auch nicht Lügen anwenden darf, so kann er doch, wie jeder Angeklagte, mit Mentalrestriktion antworten, ja auch die Leugnung seiner Schuld muß noch nicht als eigentliche Lüge gewertet werden, sondern ist nur so zu deuten: Ich bin nicht zum Geständnis verpflichtet, solange ein strikter Beweis für die Schuld nicht erbracht ist. Vergleiche dazu Noldin-Schmitt, Theologia moralis II, n. 732.

## Zu II. 6.

Der Versicherte ist verpflichtet, dem Versicherer alle zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Versicherungsleistungen notwendigen Erhebungen zu gestatten, Geschäftsbücher, Geschäftsaufzeichnungen, Rechnungen und sonstige Behelfe und vom



Versicherer geforderte Belege, unter Umständen auch ein gerichtliches Schuldlosigkeitszeugnis, beizubringen; ferner Gegenstände, die nicht vom Feuer vernichtet wurden oder beim Brande abhanden gekommen sind, nicht als solche anzugeben.

Auch diese Verpflichtung wird mit Eingehung des Vertrages übernommen und ist vom Standpunkte des Versicherers begreiflich; er könnte ja sonst keine Gewißheit über Vorhandensein und Umfang seiner Leistungen gewinnen. *Kommt der Versicherte seiner Obliegenheit nicht nach* und erhält er auf diese Weise für manche in Verlust geratene Gegenstände keinen Ersatz, so hat er das der eigenen Nachlässigkeit zuzuschreiben. Gibt er Dinge als vom Feuer vernichtet oder beim Brande abhanden gekommen an, die es nicht sind, so wird er von Artikel 19 der AVVB mit Verlust seines Entschädigungsanspruches für diese Gegenstände bedroht. Ohne richterliche Entscheidung wird man ihn seines Rechtes nicht verlustig erklären dürfen, aus dem schon im voraus oft angeführten Grunde, daß es sich hier offenbar um eine Strafbestimmung handelt, die ohne richterlichen Spruch nicht Gewissenspflichten schafft. *Aber auch ohne Richterspruch würde auf Grund der kommutativen Gerechtigkeit<sup>12)</sup> Restitution gegeben sein hinsichtlich von Gegenständen oder Werten, die als gelegentlich des Brandes vernichtet oder als entwendet angegeben worden sind, ohne daß das zutrifft.*

(Schluß folgt im 1. Heft des Jahrganges 1935.)

## Wieder Krieg von Volk zu Volk?

• Von Prof. Otto Schilling.

Bekannt ist die Losung, die unsere Kirche im Blick auf den Völkerfrieden ausgegeben hat: „Der Friede Christi im Reiche Christi.“ Viel zu wenig wurde und wird vielleicht jetzt noch auch zum Teil auf katholischer Seite die Tragweite und der ganze Ernst dieser Losung und Forderung beachtet und gewürdigt. Diese Losung besagt und bedeutet kurz und klar dasselbe, was die mit der christlichen Tradition vertrauten Vertreter der Sozialethik immer betont haben, daß nämlich ohne Rückkehr der Regierungen und der Völker zum Gottesgedanken und zum Christusglauben auf eine Verwirklichung

<sup>12)</sup> Hier kommutative Gerechtigkeit, weil Betrug in dieser Art nicht bloß durch positives Gesetz, sondern naturrechtlich verboten ist.